

RA Thomas Hummel · Gräfstr. 113 · 81241 München

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Postfach 10 32 64
68032 Mannheim

Vorab per Fax: 0621 / 292-4444

Kanzlei Pasing
Gräfstr. 113
81241 München-Pasing
Tel.: 089 / 83 92 92 97
Fax: 089 / 83 92 92 98

Zweigstelle Gröbenzell
Grünfinkenstr. 5
82194 Gröbenzell
Tel.: 08142 / 462 89 59
Fax: 08142 / 462 69 41

Mobil: 0178 / 929 78 29
E-Mail: post@abamatus.de
www.abamatus.de

➤ **Mein Zeichen: 250314**

München, den 18.12.2017

**Antrag auf Erlass
einer einstweiligen Anordnung
gemäß § 47 Abs. 6 VwGO**

des Herrn Stadtrat

Julien Ferrat
Rohrkolbenweg 5
68259 Mannheim

– Antragsteller –

gegen

Stadt Mannheim
vertreten durch den Oberbürgermeister
Rechtsamt
E 4, 10
68159 Mannheim

– Antragsgegnerin –

wegen

Frauennachttaxi

Ich zeige unter anwaltlicher Versicherung einer entsprechenden Bevollmächtigung die rechtliche Vertretung des Antragstellers an und beantrage:

I. Der Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2017 zu den Anträgen A577/2017 und A778/2017 wird vorläufig für unwirksam erklärt.

Begründung:

I. Der Antragsteller hat im Hauptsacheverfahren einen Normenkontrollantrag gegen den streitgegenständlichen Beschluss gestellt.

Auf die dortigen Ausführungen wird hier Bezug genommen:

I. In tatsächlicher Hinsicht ist Folgendes vorzutragen:

Bei der Gemeinderatssitzung am 11. Dezember 2017 beschloss der Gemeinderat der Beklagten unter den Tagesordnungspunkten 1.8.3.36 und 1.8.3.37 die Einrichtung eines sogenannten Frauennachttaxis. Im Rahmen dessen möchte die Beklagte die Ausgabe verbilligter Taxigutscheine für die Zeit zwischen 22 und 6 Uhr mit städtischen Geldern fördern. Diese Gutscheine sollen ausschließlich an Personen weiblichen Geschlechts ausgegeben werden.

II. Rechtlich bedeutet dies:

Es liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Grundgesetz vor. Ein sachlicher Grund für eine Differenzierung liegt nicht vor. Im Jahr 2016 waren in Mannheim gemäß der Auskunft des Polizeipräsidiums 69,8% der Opfer der Straßenkriminalität männlich.

II. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 47 Abs. 6 VwGO ist notwendig. Diesen schwerwiegenden Verstoß gegen sämtliche Antidiskriminierungsgebote gilt es schnellstmöglich zu beenden. Ein Obsiegen in der Hauptsache ist mit überaus hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Thomas Hummel
Rechtsanwalt

Anlagen:

- Ausfertigung für die Gegenseite